

Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen

Die Verkäufe und Lieferungen erfolgen, falls nicht andere Abmachungen getroffen sind, unter folgenden Bedingungen:

I. Angebot und Preise

Aufträge und Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ebenso verhält es sich mit nachträglichen Änderungen in Bezug auf die Größe, Ausführung und Art der Lieferungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Unsere Angebote und Preise sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote, Zeichnungen, Prospekte und andere Unterlagen dürfen weder kopiert noch vervielfältigt oder Dritten übergeben werden.

Die Preise „ab Werk“ verstehen sich frei Verladen. Die Preise „frei Baustelle“ gelten ohne Abladen und bei ausgelastetem, mind. 20-t-Lastzug, und soweit auf fester Straße angefahren werden kann.

Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Netto-Preise, die um die Mehrwertsteuer erhöht werden.

Die Kalkulation basiert auf den augenblicklichen Kosten, bei Änderung erfolgt eine Preiskorrektur.

Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben unser Eigentum. Gewichts- und Maßangaben in Prospekten, Zeichnungen etc. sind unverbindlich.

Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen, ebenso wie die Kosten der Rücksendungen des Verpackungsmaterials, zu Lasten des Käufers. Rücknahme erfolgt jedoch nur bei besonderer Vereinbarung. Verladematerial (Paletten, Hölzer etc.) wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei sofortiger, frachtfreier Rücksendung voll gutgeschrieben.

II. Lieferung

Die gelieferten Teile bleiben, auch nach der Montage, unser unveräußerliches Eigentum bis zur restlosen Bezahlung. Werden die Lieferungen vom Besteller an einen Dritten veräußert, so tritt der Besteller seinen Anspruch aus der Veräußerung an uns ab.

Alle Angaben über Lieferzeiten werden von uns nach bestem Ermessen, jedoch ohne irgendwelche Verbindlichkeit abgegeben. Auf alle Fälle entbinden uns von der pünktlichen Einhaltung der Lieferzeit: Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt, Maschinenbruch, Streiks sowie Wagen- und Rohmaterialmangel. Sollten unvorhergesehene Verhältnisse die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzugeben.

Der Versand erfolgt - ob ab Werk oder frei Baustelle - grundsätzlich auf Gefahr des Empfängers. Es wird die billigste Versandart gewählt.

Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger umgehend zu veranlassen. Warte- und Entladezeiten von mehr als insgesamt 1 Stunde, sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle, sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden berechnet.

Ein Rücktrittsrecht für den Käufer oder Anmieter von dem Vertrag besteht nur bei Einverständnis mit dem Verkäufer oder Vermieter.

III. Gewährleistung

Mängel, Fehlmengen bzw. Fehllieferungen sind bei Empfang der Ware möglichst vor der Entladung durch Fernsprecher zu beanstanden. Stellen sich erst beim Entladen des Fahrzeuges Schäden oder Fehler heraus, so ist dies auf dem Lieferschein oder Frachtbrief mit genauer Angabe der Beanstandung zu vermerken. Sofort nach Feststellung, spätestens jedoch bis zum 5. Tage nach Erhalt der Sendung, ist schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer und des Grundes zu reklamieren. Beanstandete Baustoffe dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung eingebaut werden.

Für Baustoffe, die während des Transportes, beim Abladen oder später beschädigt werden, kann kein Ersatz geleistet werden.

Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden.

Nachträglich auftretende Haarrisse bei Verwendung von weißem Zement berechtigen nicht zur Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag.

Gewähr leisten wir in der Weise, dass die Teile der Sendung, die nachweisbar durch Werkstoff- oder Arbeitsfehler schadhaft sind, an Ort und Stelle ausgebessert werden. Erforderlichenfalls wird Ersatz geliefert. Für Fehlmengen erfolgt Gutschrift oder Nachlieferung. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen etwaiger Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

IV. Zahlung

Rechnungen sind grundsätzlich nach Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungen haben nur an uns zu erfolgen, bzw. nur an Dritte gegen Vorlegung einer entsprechenden schriftlichen Zahlungsanweisung. Bei verspäteter Zahlung werden für die Dauer der Zielüberschreitung unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens Zinsen und Provisionen berechnet, wie wir sie unseren Banken bei Kreditinanspruchnahme zu zahlen haben. Skontoabzüge bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Bei Lieferung an Abnehmer, über deren Zahlungsfähigkeit wir nicht genügend orientiert sind, behalten wir uns vor, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge, auch nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, zu beanspruchen. Wenn nach Annahme eines Wechsels bekannt wird, dass in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch welche die Einlösung des Wechsels gefährdet wird, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Wechselsumme sofort zahlbar stellen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Soweit der Käufer befugt ist, einen Garantierückhalt geltend zu machen, sind wir berechtigt, die Garantiesumme durch Bankbürgschaft abzulösen.

V. Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht.

VI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Thiersheim. Gerichtsstand ist Wunsiedel.

Zusätzliche Bedingungen

a) für Bauwerke und solche aus Fertigteilen

Die Baustelle muss mit schweren Kranwagen und Lastzügen (25 t Tragfähigkeit) befahrbar sein. Der Verlauf von Erdleitungen an der Baustelle ist uns genau nachzuweisen (bei den Ämtern erfragen). Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Punkte zu tragen, bzw. uns von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Kleine Schwund- und Haarrisse sowie Luftporen in den Stahlbetonfertigteilen sind nicht immer zu vermeiden und können nicht beanstandet werden. Bei Sichtbetonteilen kann aus technischen Gründen für Farbgleichheit nicht garantiert werden.

Die VOB, Teil B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ist Grundlage des Vertrages.

b) für Schwertransporte, Montagen, Gerätevermietung, Kran- und sonstige Arbeiten

Erfolgt die Arbeitsaufnahme durch uns vor Zugang unserer Auftragsbestätigung, so unterwirft sich der Auftraggeber unseren Gesamtbedingungen.

Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden unter voller Risikoübernahme des Auftraggebers entgegengenommen. Für sich hieraus evtl. ergebende Missverständnisse und daraus entstehende Folgen wird keine Haftung übernommen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers für durch uns verursachte Schäden müssen innerhalb von 3 Tagen vollständig gemeldet werden. Für spätere Schadenersatzansprüche, die geeignet sind, unsere Nachprüfungen zu erschweren oder gar unmöglich machen, können wir keinen Ersatz gewährleisten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder des sonstigen Berechtigten können gegenüber unseren fälligen Forderungen aus der Durchführung von Aufträgen nicht aufgerechnet werden.

Unrichtige Angaben des Auftraggebers oder einer, den Auftrag vermittelnden, dritten Person über Gewichte und Abmessungen der zu befördernden oder zu verlegenden Güter bzw. Bauteile entbindet uns im Schadensfall von einer Haftung. Bergungsschäden sind von unserer Haftung ausgeschlossen. Entstehende oder entstandene Schäden im Zusammenhang ungenügender Arbeitsvorbereitung wie z. B. Flur-, Wege- und Straßenschäden oder Schäden an Einrichtungen jeglicher Art, sowie auch an unseren eingesetzten Geräten und Fahrzeugen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Vertragspartner sowie sämtliche beteiligten Personen müssen sich den Sicherheitsvorschriften unterwerfen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch ihn oder seinem Personal, seiner eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Maschinen bei Eigenbenutzung oder Benützung durch Dritte entstehen, auch wenn er zu Benützung derselben sein Einverständnis nicht gegeben hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Beginn unserer Arbeiten schriftlich seinen zuständigen Bevollmächtigten zu benennen. Dieser muss die Firma in Abwesenheit der Betriebsinhaber vertreten. Alle ihm und uns erteilten Weisungen sind bindend.

Entstehende Wartezeiten unserer Krane, Fahrzeuge, Geräte oder unseres Personals, die durch unrichtige Angaben, unvorhergesehene Einflüsse, wie z. B. Montageabnahmen, Schlechtwetter oder durch sonstige arbeitsbedingte Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Vereinbarte Transport- und Montagetermine werden nach Möglichkeit von uns eingehalten. Unvorhergesehene Behinderungen unserer Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge, die zu Terminüberschreitungen führen, ganz gleich unter welchen Umständen sie eintreten, entbinden uns von jeglicher Schadenersatzleistung. Aufrechnungen dieser Art mit unseren Leistungen sind unzulässig. Fälle höherer Gewalt, wie Kriegs- oder Ausnahmezustand, Streiks usw. berechtigen uns vom vereinbarten Termin überhaupt zurückzutreten. Geschenke und Provisionen irgendwelcher Art unseren Mitarbeitern anzubieten, zu versprechen oder zu geben ist unzulässig. Verstöße dagegen berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten.

**Wilhelm Kropf GmbH & Co. KG – Bauunternehmung –
Fertigteilbau 95707 Thiersheim**